

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Animation
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 09.08.2021**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Animation Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Animation vermittelt den Studierenden künstlerisch-methodische und theoretisch-praktische Kompetenzen, die sie befähigen, eine eigenständige künstlerische Position im Bereich des künstlerischen Animationsautorenfilms einzunehmen. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig im Bereich der Animation tätig zu sein.

(2) Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung

- zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
- zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
- zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
- zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.

(3) Das Bachelorstudium schließt mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und einem Kolloquium ab.

(4) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten als Animator*in. Dabei können Absolvent*innen u.a. in Aufgabefeldern wie Character Animation, Concept Art, Character Design, Background Design, Storyboard, Digital Compositing, 3D-Modelling, Look Development, Lighting, Rigging, Previz oder in der freien Kunst, tätig werden.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Animation wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 20.09.2021.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Animation beträgt 8 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 134,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (10 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (3 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Grundlagenmodul

Modul 1 Studienübergreifende Grundlagen (6 LP)

Studienmodule

Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (8 LP)

Modul 3 Grundlagen der Animation (45 LP)

Modul 4 Freies Studium (17 LP)

Modul 5 Bildkünstlerisches Modul (13 LP)

Projektmodule

Modul 6 Vertiefungen der Animation (40 LP)

Modul 7 Projektmodul 1 (13 LP)

Modul 8 Projektmodul 2 (43 LP)

Modul 9 Projektmodul 3 (26 LP)

Abschlussmodul

Modul 10 Projektmodul 4 (16 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 1 „Studienübergreifende Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen. Dabei sind die Lehrveranstaltungen „Einführungen“ (2 LP) und „Perspektive der Film und Mediengestaltung“ (1 LP) verpflichtend zu belegen. Die verbleibenden 3 LP sind durch frei wählbare Lehrveranstaltungen im Themenfeld der Grundlagenvermittlung der Film- und Medienpraxis nachzuweisen.

Im Modul 4 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 LP nachzuweisen. Hierbei sind die Lehrveranstaltungen „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (1 LP), „Hochschulöffentliche Projektpräsentationen“ (Teilnahme an 10 Hochschulpräsentationen - 1 LP) und „Visiting Artist“ (Teilnahme an Visiting Artists-Veranstaltungen im Umfang von 4 LP) verpflichtend. Die verbleibenden 11 LP sind durch frei wählbare LV aus dem Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen nachzuweisen.

(7) Das Projektmodul 4 (Modul 10) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht das von der*dem Kandidat*in vorgetragene Werk und die Präsentation des künstlerischen Arbeitsprozesses (Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel). Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation verantwortlich.

(8) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP
 - Modul 2: Künstlerisch-wissenschaftliches Modul
 - Modul 3: Grundlagen der Animation
 - Modul 5: Bildkünstlerisches Modul
 - Modul 6: Vertiefungen der Animation
 - Modul 7: Projektmodul 1
 - Modul 8: Projektmodul 2
 - Modul 10: Projektmodul 4
2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP
 - Modul 1: Studienübergreifende Grundlagen
 - Modul 4: Freies Studium
 - Modul 9: Projektmodul 3

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 5, 6, 7 und 8	40 %
Note des Moduls 10: Projektmodul 4	40 %
Note der Bachelorarbeit:	10 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit, die theoretische und künstlerische Elemente verbindet. Sie soll belegen, dass die*der Studierende die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 170 Leistungspunkten

Die Bachelorarbeit sollte von einer*einem Professorin*Professor des Studiengangs Animation betreut werden. Als Zweitgutachter*in der Bachelorarbeit sollte ein*e akademische*r Mitarbeiter*in oder ein*e Professor*in der Filmuniversität gewählt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen (10 LP)

In begründeten Fällen ist auf Antrag der*des Studierenden und Bestätigung durch Betreuer*in eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit sollte 30 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 10 den Titel des künstlerischen Projektvorhabens
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Animation der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement